OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750372/2/MB/CH

Datum:
Linz, 5. Oktober 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Markus Brandstetter über die Beschwerde von M G, x, USA, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17. Mai 2016, GZ. IKD(Gem)-438334/9-2016-R, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Mai 2016, GZ. IKD(Gem)-438334/9-2016-R, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Annahme der amerikanischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde darin wie folgt aus:

„Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG 1985 ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt und - soweit Gegenseitigkeit besteht - der Fremde Staat der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

Gemäß § 28 Abs. 2 StbG 1985 ist Staatsbürgern, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit zu bewilligen.

Studium

Aus Ihren Angaben ist keine konkrete Beeinträchtigung erkennbar, da Sie bereits seit einigen Jahren in den USA studieren. Grundsätzlich muss jeder, der sich dazu entschließt im Ausland zu leben mit gewissen Beeinträchtigungen rechnen. Es ist nicht ersichtlich wieso diese Beeinträchtigung in Ihrem Fall das übliche Maß übersteigen soll. Ganz generell hält der VwGH in seiner Entscheidung vom 15.November 2000, 2000/01/0354, fest, dass es sich bei den § 28 Abs. 2 StbG normierten „besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen" um extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienleben des Staatsbürgers handeln muss.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes müssen die zu erwartenden Beeinträchtigungen konkret sein. Es handelt sich bei den gegenständlich zu bewertenden Beeinträchtigungen um solche, die sich in Zukunft ergeben können. Dabei muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu ersetzenden Handlungen abhängen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher am bisherigen Gesamtverhalten des Beibehaltungswerbers zu messen, aus dem eine Zukunftsprognose zu erstellen ist (VwGH 20. September 2011, 2009/01/0023).

Im oben zitierten Erkenntnis hält der VwGH fest, dass ein Beibehaltungswerber, der sich darauf stützt, dass er nach Abschluss eines akademischen Studiums durch einschlägige Berufstätigkeit im Ausland Erfahrungen sammeln werde, die er später in Österreich nützen könne, damit noch keine Umstände dargetan, die eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Interesse der Republik gelegen erscheinen lassen.

Arbeit

Bei diesen Stellenangeboten handelt es sich um unverbindliche, nicht konkrete Angebote. Eine konkrete Zusage für ein Jobangebot wurde nicht vorgelegt.

In Ihrem letzten E-Mail führten Sie aus, dass nun Ihre Firma vorgeschlagen hat, Sie nach B zu holen, da nun alle Übersetzer seit einem Jahr im Ber Büro und es gut für die Zusammenarbeit wäre. Weiters führten Sie an, dass der nächste Schritt eine langfristige Versetzung nach B wäre. Aus dem beigefügten E-Mail geht keine fixe Zusage für eine Versetzung nach B hervor. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu in seinem Erkenntnis vom 20. September 2011, 2009/01/0023, folgendes aus: „Nach § 28 Abs. 1 Z. 1 StbG muss die Beibehaltung wegen der bereits erbrachten oder noch zu erwartenden „Leistungen" oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegen." Die Bewilligung kommt also zunächst dann in Betracht, wenn der Betroffene bereits „Leistungen" erbracht hat, oder wenn vom ihm noch Leitungen zu erwarten sind. Die letztere Voraussetzung erfordert eine Prognoseentscheidung; eine solche Prognose ist dann möglich, wenn der Betreffende bisher zwar noch keine „Leistungen" erbracht hat, aber aus seinem Verhalten und seinen Fähigkeiten auf künftige Leistungen geschlossen werden kann. Das Gesetz enthält im Übrigen keine Angaben darüber, welche Art die erbrachten Leistungen sein müssen, und was überhaupt als Leistung anzusehen ist. Im Hinblick auf die Materialien zur Staatbürgerschaftsnovelle 1973 - die gegenüber der auf „außerordentliche Leistungen" abstellenden Stammfassung eine Erleichterung bringen sollte - wird man annehmen müssen, dass es ausreicht, wenn bloß durchschnittliche „Leistungen" erbracht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20. November 2011, 2009/01/0012, unter anderem ausgeführt, dass allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung keine Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG sind.

Green Card, Pflege der Mutter

Diese angeführten Ausführungen haben grundsätzlich spekulativen Charakter und lassen eine konkrete Darlegung vermissen, inwiefern die Verwirklichung dieser Absichten durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft extrem beeinträchtig wäre. Was die künftige Altenpflege der Mutter betrifft (Ihre Ausführung: Sie ist 60 Jahre und sie möchten nicht einmal daran denken, dass sie einmal pflegebedürftig wird. Zurzeit ist sie in sehr guter körperlicher Verfassung und Sie möchten noch viele schöne Stunden mit ihr verbringen und für sie da sein) wird darauf verwiesen, dass die Pflege der Mutter eine jedermann treffende rechtliche oder sittliche Verpflichtung darstellt und deshalb kein Grund für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist.

Zu diesen Begründungen wird ebenso auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes vom 20. September 2011, 2009/01/0023, wie bereits oben angeführt, hingewiesen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen müssen konkret sein. Es handelt sich bei den gegenständlich zu bewertenden Beeinträchtigungen um solche, die sich in der Zukunft ergeben können. Dabei muss es sich um konkrete zu erwartenden Beeinträchtigungen handeln und- nicht um solche, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher im bisherigen Gesamtverhalten des Beibehaltungswerbers zu messen, aus dem eine Zukunftsprognose zu erstellen ist.

Wahlrecht

Zu Ihren Ausführungen halten wir fest, dass beispielsweise laut Entscheidung des VwGH vom 20. September 2011, 2009/01/0023, die mangelnde Möglichkeit das Wahlrecht in jenem Staat, dessen Staatsangehörigkeit erworben werden möchte, ausüben zu können keinerlei Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens iSd § 28 Abs. 2 StbG darstellt.

Pension Socal Security:

Aus Ihren Darstellungen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Pensionsleistung in den USA im Falle der Nichtannahme der amerikanischen Staatbürgerschaft nicht möglich wäre bzw. allenfalls künftig - staatliche oder private - Pensionsleistungen beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen wären. Es kann in Ihren Ausführungen keine extreme Beeinträchtigung des Familien- und Privatlebens festgestellt werden.

Zu den aufenthaltsrechtlichen (Besuche in Österreich, ein Großteil der Freunde lebt in Österreich) Ausführungen kann auf die oben zitierte Entscheidung des VwGH verwiesen werden, wonach allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung grundsätzlich keine Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG 1985 darstellen.

Abschließend wird seitens der Behörde festgehalten, dass der VwGH in ständiger Rechtsprechung ganz generell festhält, dass es sich bei den in § 28 Abs. 2 StbG 1985 normierten „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen" um extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers handeln muss (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354).

Aus den oben angeführten Gründen spricht die Behörde den seitens des Beibehaltungswerbers dargelegten Gründen den Charakter als „extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens" ab.“

2. Mit Schreiben vom 26. Juni 2016 erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin begründend wie folgt aus:

„Ich habe einige berufliche, private und schulische besonders berücksichtigungswürdige Gründe angeführt und ausführlich erklährt, warum es für mich sehr wichtig ist, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erwerben und die österreichische Staatsbürgerschaft zu behalten. All diese Gründe wurden nicht berücksichtigt. Hier sind meine wichtigsten Gründe:

Beruflich: Ich habe in meinem Antrag angeführt, dass mein Arbeitgeber G gerade zwei sehr erfolgreiche Jahre hinter sich gebracht hat und begann sich umfangreich umzustrukturieren. Als ich vor fast 3 Jahren bei G anfing, war ich der erste deutschsprachige Übersetzer der Firma. Vor ungefähr einem Jahr hat die Firma ein Büro in B eröffnet. Mittlerweile sind alle anderen Übersetzer nicht mehr bei G USA und alle Sprachen werden im Ber Büro übersetzt außer Englisch und, wegen mir, ein Teil des Pensums für Deutsch. Meine Firma hat vorgeschlagen, mich nach B zu holen und dass der nächste Schritt eine langfristige Versetzung nach B wäre (mit 2 Emails belegt). Trotz 2 Emails von den Kollegen aus B diesbezüglich wurde mir gesagt, dass kein konkretes Stellenangebot vorliegt. Ich habe den Kollegen mitgeteilt, dass ich meine Doppelstaatsbürgerschaft für diesen Schritt brauche. Wenn ich ohne amerikanischer Staatsbürgerschaft nach B gehe, verliere ich nach 6 Monaten mein Aufenthaltsrecht in den USA (Green Card) und meine Existenz (Studium und privat) in Amerika. Außerdem habe ich angeführt, dass es für viele andere Jobs in meinem Berufsbereich sehr wichtig ist, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu besitzen und dies mit Stellenanzeigen belegt. Weiters sind viele für mich attraktive Berufe in der EU, für die ich meinen EU-Pass benötige. Darauf wurde nicht weiter eingegangen.

Privat: Ich bin der einzige nähere Verwandte meiner Mutter. Sie ist bis heute alleinstehend. Meine Großeltern sind beide vor einigen Jahren verstorben und der Kontakt zu ihrem Bruder ist seither abgebrochen. Sie hat niemanden, der sich um sie kümmert. Sie ist 60 und ich plane, bald für längere Zeit wieder in Österreich zu leben, um in ihrer Nähe zu sein, da sie sonst niemand hat. Ohne österreichische Staatsbürgerschaft wäre es sehr schwer, mich wieder in Österreich einzuleben. Mir wurde gesagt, dass dies kein besonders berücksichtigungswürdiger Grund ist, da sich jeder um die Eltern kümmern muss, obwohl ich mehrmals erwähnte, dass es keine anderen Familienmitglieder gibt, die meiner Mutter beistehen könnten. Eine zweite Möglichkeit wäre, einen Antrag für sie zu stellen, um sie nach

Amerika zu holen (nur als amerikanischer Staatsbürger möglich). Darauf wurde nicht weiter eingegangen.

Schulisch: Nach meinem kurzen Music Business-Studium fing ich nebenbei an, Kurse zu belegen, mit dem Ziel, zuerst ein amerikanisches Associate's Degree zu erwerben und dann auf ein 4-Jahres-College zu wechseln, um ein Online Bachelors Degree zu erwerben. Das Problem, das sich mir stellt, ist, dass das Associate's Degree in Österreich nicht als Hochschulabschluss anerkannt wird. Ich muss also mindestens ein international anerkanntes BA abschließen, um bei einer Rückkehr nach Österreich nicht wieder von vorne beginnen zu müssen. Für dieses Ziel werde ich noch einige Jahre benötigen, da ich das Studium nur neben der Arbeit machen kann. Für die Finanzierung des teureren 2. Teils des Studiums, nach dem AA, wäre es für bestimmte Stipendien erforderlich, U.S. Staatsbürger zu sein. Wenn ich ohne US-Staatsbürgerschaft nach Österreich/Deutschland zurückkehre (wegen meinem Beruf oder familiären Gründen), kommt es nach 6 Monaten, sobald meine Green Card ungültig ist, beim Wechseln der Uni oder beim Einschreiben in Online-Kurse zu Problemen und ich könnte mein Studium nicht beenden und müsste in Österreich, wie bereits erwähnt, von vorne beginnen. Dies wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten zu diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und weitere Gründe können meinem Antrag und den beigefügten Emails entnommen werden.“

3. Mit Schreiben vom 26. Juli 2016, legte die Oö. Landesregierung dem Landesverwaltungsgericht Oö die Beschwerde zur Entscheidung vor und stellte den Antrag das LVwG Oö möge die Beschwerde als unbegründet abweisen. Begründend wird im Wesentlichen den Bescheid verwiesen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da deren Durchführung nicht beantragt wurde und zur weiteren Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erforderlich war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von dem unter dem Punkt I. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.

1. § 28 Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl I 104/2014 lautet:

„(1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des §10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder

2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt."

2. Als Voraussetzung für die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft, ist im vorliegenden Fall zunächst zu prüfen, ob die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft durch den Bf im Interesse der Republik gelegen ist, weil der Bf Leistungen erbracht hat und solche von ihm noch zu erwarten sind oder weil ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt (§ 28 Abs 1 Z 1 StbG). Da der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben hat, kommt darüber hinaus auch ein im Privat- und Familienleben gelegener „besonders berücksichtigungswürdiger Grund" gemäß § 28 Abs 2 StbG in Betracht.

2.1. Für das Vorliegen einer Leistung iSd § 28 Abs 1 Z 1 StbG ist es ausreichend, wenn bloß durchschnittliche Leistungen erbracht wurden oder solche noch zu erwarten sind, wofür eine Prognoseentscheidung zu treffen ist (vgl VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023). Um einen anderen in der Person des Antragstellers gelegenen besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs 1 Z 1 StbG annehmen zu können, muss es sich um einen besonderen Grund handeln, der keine jedermann treffende rechtliche oder sittliche Verpflichtung darstellt (VwGH 25.11.1987, 86/01/0031). In beiden Fällen ist für eine Bewilligung der Beibehaltung jedoch erforderlich, dass es sich um solche Leistungen bzw um solche besonders berücksichtigungswürdigen Gründe handelt, die die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft als im Interesse der Republik gelegen erscheinen lassen und nicht bloß des Betroffenen selbst (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).

Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Folge, wird daher zB weder mit dem Argument, nach Abschluss eines Studiums durch einschlägige Berufstätigkeit im Ausland Erfahrungen zu sammeln, die dann später in Österreich genutzt werden könnten, ein Umstand dargetan, der die Beibehaltung

im Interesse der Republik gelegen erscheinen lässt (VwGH 25.11.1987, 86/01/0031 ua), noch durch den bloßen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit in der amerikanischen Filmbranche, bzw durch den langfristigen Plan, das erworbene Wissen in Österreich weiterzugeben (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).

2.1.1. Der Bf führt in der Beschwerde berufliche, schulische und private Gründe für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Die von ihm darin genannten erbrachten Leistungen (Tätigkeit als Übersetzer in der Unterhaltungsindustrie; Studium (Associates Degree)) und das von ihm in Aussicht genommene fortführende Studium sind jedoch im Hinblick auf die oben dargelegte Judikatur des VwGH nicht als solche Leistungen zu werten, die die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft des Bf als im Interesse der Republik gelegen erscheinen lassen.

Als besonders zu berücksichtigenden Grund wird weiter die Absicht, sich um die Mutter in Österreich zu kümmern, deren einziger näherer Verwandter der Bf sei, genannt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen besonderen in der Person des Antragstellers gelegenen Grund, der die Beibehaltung als im Interesse der Republik erscheinen ließe, sondern, wie die belangte Behörde zutreffend feststellte, um eine jedermann treffende rechtliche oder sittliche Verpflichtung. Auch die Gefahr des Verlustes der Green-Card und die damit verbundenen Konsequenzen hinsichtlich des Studiums und der weiteren Arbeitschancen können daher kein spezifisches Interesse der Republik an der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft iSd § 28 Abs 1 Z 1 StbG durch den Bf begründen.

2.1.2. Die vom Bf vorgebrachten Gründe sind daher in seinem Interesse gelegen, Gründe weshalb die Beibehaltung im spezifischen Interesse der Republik iSd § 28 Abs 1 Z 1 StbG gelegen sei, wurden dagegen nicht dargelegt.

2.2. Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit kommt darüber hinaus im Falle des Bf auch dann in Betracht, wenn in seinem „Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund“ gemäß § 28 Abs 2 StbG vorliegt. Damit sollen extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens vermieden werden, die durch die Nichtannahme einer fremden Staatsbürgerschaft oder des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft entstehen könnten (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien AV 1283 BlgNR 20.GP). Weiters muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen. (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023; VwGH 24.5.2016, Ra 2016/01/0058)

2.2.1. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bringt der Bf vor, er plane „bald“ für längere Zeit in Österreich zu leben, um sich als einziger Verwandter, um die Mutter kümmern zu können. Seinen Ausführungen zu Folge wäre es für ihn ohne österreichische Staatsbürgerschaft schwer, sich wieder in Österreich einzuleben. Darüber hinaus benötige der Bf den EU-Pass, weil es viele Berufe in der EU gäbe, konkret wird ein Stellenangebot in B genannt. Damit zeigt der Bf jedoch keine extreme Beeinträchtigung seines Privat- und Familienlebens auf. Allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung sind keine Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs 2 StbG (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023). Darüber hinaus weist der Bf selbst darauf hin, dass er seine Mutter als amerikanischer Staatsbürger zu sich holen könnte und dort für sie sorgen könnte. Weitere für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdige Gründe aus dem Privat- und Familienleben, die sich durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ergeben würden, zeigt der Bf nicht auf.

2.2.2. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens durch die Nichtannahme der fremden Staatsbürgerschaft bringt der Bf vor, im Falle eines mehr als 6 Monate dauernden Aufenthalts in Österreich (zB um sich um die Mutter kümmern zu können) oder durch einen längeren arbeitsbedingten Aufenthalt in Europa (zB in B) könnte es zum Verlust der Green-Card und damit zu einem Verlust bzw einer Beeinträchtigung der Studien- und Arbeitsmöglichkeiten in den USA führen. Eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens scheint dabei zunächst nicht ausgeschlossen, da für den Bf durch die in Österreich lebende Mutter tatsächlich ein Anhaltspunkt gegeben ist, durch den längere Aufenthalte in Österreich möglich scheinen (vgl VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).
Die Angaben des Bf sind jedoch sehr vage und können daher nicht als konkret zu erwartende Beeinträchtigungen bezeichnet werden: So plane der Bf „bald“ für längere Zeit in der Nähe seiner Mutter sein zu wollen. Dem Antrag ist dazu weiter zu entnehmen, dass sich verschiedene Dinge ereignen könnten, die den Bf dazu bewegen könnten, länger und früher als geplant nach Österreich zurückzukehren. Andererseits spricht der Bf aber davon, seinen Arbeitsort möglicherweise nach B zu verlegen, bzw auch davon, seine Mutter zu sich in die USA holen zu wollen, was nur mit der Annahme der fremden Staatsbürgerschaft möglich sei. Darüber hinaus behauptet der Bf nicht, dass ein Wiedererwerb einer Aufenthaltsbewilligung für die USA im Falle des Verlusts durch längere Abwesenheit nicht möglich wäre. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge sind aber jedenfalls die mit dem Wiedererwerb einer Aufenthaltsbewilligung verbundene Bearbeitungsdauer und die damit verbundenen Kosten nicht geeignet, eine extreme Beeinträchtigung des Privat-

und Familienlebens eines Bewilligungswerbers zu bewirken (s VwGH 24.5.2016, Ra 2016/01/0058).

Hinsichtlich weiterer Gründe verweist der Bf auf seine der Beschwerde beigefügte Stellungnahme vom 3. März 2016 und den Antrag vom 15. August 2015 und damit auch auf das Vorbringen, es könnte zu Problemen mit dem Bezug des Pensionsgeldes aus den USA kommen, wenn man nicht 6 Monate vor dem ersten Monat des Anspruches in den USA verbracht hat und man müsse dann mit einem langwierigen Verfahren rechnen. Damit zeigt der Bf jedoch keine extreme Beeinträchtigung seines Privat- und Familienlebens auf, da seinen Ausführungen zu entnehmen ist, dass es lediglich schwieriger sei, diese Leistungen zu beziehen.
Darüber hinaus bringt der Bf in seinem Antrag vor, er würde sich gerne 100% in das Leben einfügen und an den Wahlen teilnehmen. Bei der mangelnden Möglichkeit das Wahlrecht in jenem Staat, dessen Staatsangehörigkeit erworben werden soll, ausüben zu können, handelt es sich jedoch, wie bereits die belangte Behörde unter Verweis auf die Judikatur des VwGH (s VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023) festgestellt hat, um keine Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens.

2.2.3. Der Bf konnte damit keine extreme Beeinträchtigung seines Privat- und Familienlebens aufzeigen, die aus dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder durch die Nichtannahme der fremden Staatsbürgerschaft entstehen würde. Ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund iSd § 28 Abs 2 StbG liegt damit nicht vor.

3. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs 1 und 2 StbG sind damit im Falle des Bf nicht gegeben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (s VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023; VwGH 24.5.2016, Ra 2016/01/0058) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Markus Brandstetter